

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Das Unternehmen führt den Namen
MÜNCHENER VEREIN
Allgemeine Versicherungs-AG
2. Der Sitz ist München.
3. Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Das Unternehmen betreibt unmittelbar und im Wege der Mit- und Rückversicherung alle Zweige der privaten Versicherung. Lebens-, Kranken-, Rechtsschutz- und Kreditversicherungen werden jedoch nur als Rückversicherungen übernommen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus die Vermittlung von Versicherungs-, Bauspar-, Investment- und sonstigen Verträgen, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften stehen. Das Unternehmen kann sich an anderen Versicherungsunternehmen sowie an Unternehmen, deren Geschäftszweck mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, im Rahmen der Vorschriften der Aufsichtsbehörde beteiligen oder solche Unternehmen gründen.
3. Im Übrigen kann das Unternehmen alle sonstigen Geschäfte betreiben, die mit dem Betrieb des Unternehmens im engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Hierzu zählt insbesondere auch die Verwaltung von Versicherungsbeständen anderer Versicherer.

§ 3 Bekanntmachungen und Gerichtsstand

1. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft ist München.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt 36.869.500 EUR. Es ist eingeteilt in 73.739 Aktien zu je 500 EUR.
2. Das Grundkapital kann erhöht werden, bevor es voll eingezahlt ist.

§ 5 Namensaktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
3. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Verfassung

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Er kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

300 02 00 / 09 (08.22)

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreien.

§ 8 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft unter eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand bestellt die Prokuristen und Bevollmächtigten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, die Geschäftsordnung gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung keine abweichende Regelung trifft oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie deren Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes werden in einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.
3. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, soweit ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Soweit Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden, erfolgt die Wahl auf die Dauer von drei Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der dritten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zugleich mit der Wahl kann für jedes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere ein Ersatzmitglied bestellt werden.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, wird das für ihn bestellte Ersatzmitglied Mitglied des Aufsichtsrates. Das Amt eines von der Hauptversammlung zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet.
4. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. In den Aufsichtsrat können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Personen, die in einem im Wettbewerb zur Gesellschaft stehenden Versicherungsunternehmen tätig oder in dessen Beaufsichtigung eingeschaltet sind, können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein, es sei denn, eine Mitgliedschaft liegt im begründeten Interesse der Gesellschaft.
7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod oder aus einem anderen Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsdauer spätestens in der nächsten Hauptversammlung die Wahl eines Nachfolgers vorzunehmen.
8. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt durch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Vorstand des Vereins erklärten Rücktritt, durch Einleitung des Insolvenzverfahrens und durch Abberufung durch die Hauptversammlung.

§ 11 Geschäftsordnung und Vorsitz, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einzelne seiner Geschäfte Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt.
2. Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Stellvertreter steht ein Recht zum Stichtscheid nicht zu. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 12 Aufgaben und Rechte

Dem Aufsichtsrat obliegen die gesetzlichen Pflichten und Aufgaben, insbesondere:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Regelung ihrer Dienstverhältnisse.
2. Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung darüber an die Hauptversammlung.
3. Die Bestimmung des Verantwortlichen Aktuars gemäß §§ 161, 162, 141 VAG.
4. Die Zustimmung
 - a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht von der Gesellschaft beliehen und im Zwangsversteigerungsverfahren erworben wurden,
 - b) zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Unternehmen,
 - c) zur Übernahme anderer Versicherungsunternehmen in ihrer Gesamtheit,
 - d) zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Geschäfte festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

C. Die Hauptversammlung

§ 13 Teilnahme, Stimmrecht und Vertretung

1. Die Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung nur berechtigt, wenn sie im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
2. Die Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder auf andere vom Vorstand jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden.

§ 14 Zeit, Ort und Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt das Gesellschaftsorgan, das die Hauptversammlung einberuft. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand einberufen. Die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrates oder eines Aktionärsquorums bleiben unberührt.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder es die Aufsichtsbehörde verlangt.

Die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung gelten für die Einberufung und Abhaltung der außerordentlichen Hauptversammlung entsprechend.

§ 15 Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters leitet ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates die Hauptversammlung.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft oder Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen sowie über den Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Aufgaben

1. Die Rechte und Pflichten der Hauptversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.
2. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses in den Fällen des § 173 Abs. 1 AktG;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Beschlussfassung über den Widerruf der Bestellung;
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen;
 - h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses gemäß § 318 HGB.

IV. Rechnungswesen und Vermögensanlage

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 18 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn des Unternehmens wird an die Aktionäre ausgeschüttet, sofern nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.

§ 19 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Gesellschaft wird nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgestellten Grundsätze angelegt.

V. Änderungen

§ 20 Satzung

1. Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.
3. Der Aufsichtsrat hat das Recht, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung abzuändern, wenn es die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt.